

Aspekt oder jene Person nicht Gegenstand der Darstellung sein könne. Von diesen Kleinigkeiten abgesehen ist Leuschners Buch empfehlenswert. Es bringt auf knappem Raum eine reiche Fülle von Gedanken und Anregungen und verliert sich nur selten in langweilige historische Einzelheiten. Der Zeitraum von 1200 bis 1500 ist breitgefächert angeboten. Man erhält einen guten Überblick über Zeit und Geschichte, wobei viel grundlegendes Einzelwissen verarbeitet ist. Das Buch wendet sich an Studenten und Lehrer und kann zur Lektüre sehr empfohlen werden. *Zi*

Karl Siegfried Bader: Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. 2. Teil: Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, 1974². 3. Teil: Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf, 1973. Wien: Böhlau, 508 und 356 S.

Kein Ortshistoriker, der sich mit der dörflichen Rechts- und Verfassungsgeschichte befaßt (und jeder muß dies eigentlich tun, wie auch Gerd Wunder in dieser Zeitschrift forderte), kommt in Zukunft an dem grundlegenden Werk von K.S. Bader vorbei. Bader hat eine ungemein große Fülle von Quellen untersucht und muß dennoch zugeben: „Eine Reihe von Teilproblemen bleibt ungelöst; ihre Zahl wächst mit jedem Kapitel.“ An vielen Problemen wird weitergearbeitet, zumal heute die dörfliche Weistumsforschung wieder zu neuem Leben erweckt wird. Gerade von unseren hällisch-hohenlohischen Quellen her gesehen kann manches Urteil modifiziert werden. Das wird sich dann erst ganz herausstellen, wenn die umfangreiche Sammlung von Dorfordnungen aus Hohenlohe, die Karl Schumm im Manuskript gesammelt hat, publiziert ist (– um die Bearbeitung dieses Manuskripts nimmt sich Prof. Dr. Franz in dankenswerter Weise an). Anhand von Baders Arbeit kann man die örtliche Überlieferung dann in einen großen Zusammenhang stellen.

Baders zweiter Band behandelt die Entstehung der Dorfgemeinde aus den verschiedenen Wurzeln, ihren Zusammenhang mit anderen ländlichen Verbänden (z.B. Pfarrgemeinde, Leistungsgemeinde), ihren Aufbau (Organe, Herrschaft), ihre Rechtspersönlichkeit, ihren Haushalt. Der dritte Band setzt sich mit den bäuerlichen Liegenschaften auseinander: Nutzung und Sondernutzung der Feldflur und der nichtflurlichen Stücke sowie der Straßen, Wege und sonstigen Zugänge zu den Nutzungsflächen. Nach diesem Werk ist es schwieriger geworden, eine Ortsgeschichte zu schreiben, aber auch interessanter und noch wichtiger. Der Ortshistoriker, und diesen sprechen wir in unserem Vereinsgebiet mit Baders Buch vorwiegend an, bekommt jetzt Kategorien geliefert, die über Theodor Knapp hinausführen und die Verhältnisse mehr genetisch und funktionell angehen. *U.*

Walter Müller: Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen. Die Ehegenossame im alemannisch-schweizerischen Raum. (Vorträge und Forschungen Sonderbd. 14, hrsg. v. Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte). Sigmaringen: Thorbecke 1974. 174 S. DM 36,--.

Ein wesentlicher Bestandteil der persönlichen Unfreiheit im Mittelalter waren die Eheschranken nicht nur zwischen Ständen, sondern vor allem zwischen Untertanen verschiedener Herren. Man half sich dagegen in komplizierten Tauschverträgen (Wechsel) oder in der „Kinderteilung“, denn jede kleine Herrschaft war darauf angewiesen, sich „abhängige Arbeitskräfte“ zu sichern. Besonders unter geistlichen Herrschaften, den „vier bis sieben Gotteshäusern“, im Zürichgau und den „zwölfteinalb Gotteshäusern“ im Bodenseeraum, wurden nun einheitliche Verträge geschlossen, die die gegenseitigen Heiratsbeschränkungen praktisch aufhoben (der Genoßsameverband oder der Raub- und Wechselvertrag). Der kürzlich verstorbene Verfasser, ein hervorragender Kenner, stellt mit zahlreichen Belegen aus seiner umfassenden Kenntnis diese Verhältnisse eingehend dar und vergleicht sie mit den Gebräuchen in anderen Räumen. Er gibt damit einen